

Leibniz Universität Hannover

**Gebäude 1507
Königsworther Platz 1**

Brandschutzordnung

DIN 14096

**Teil B
Anhang Gebäude 1507**

Stand: 02.01.18	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 1507

1 Einleitung

Dieser gebäudespezifische Anhang zur Brandschutzordnung (BSO) Teil B der Leibniz Universität Hannover gilt für alle Beschäftigten und Studierenden, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude 1507 (Königsworther Platz 1) aufhalten.

Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit dem allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B und ergänzt bzw. konkretisiert diesen.

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 1. Februar 2018

gez. Unterschrift

Dr. Christoph Strutz
Hauptberuflicher Vizepräsident

2 Brandschutzordnung

Brände verhüten


Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Handfeuermelder betätigen
 Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
 Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen
 Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt: 07.12.2015 durch: Das Präsidium
Leibniz Universität Hannover Gebäude 1507

BSO Teil A Gebäude 1507

Stand: 02.01.18	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 1507

3 Brandverhütung

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

4 Brand- und Rauchausbreitung

Im Gebäude gibt es mehrere Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, die jeweils über die Bedienstellen (orangefarbenes Gehäuse) auszulösen sind:

Gebäudeteil	Bedienstelle(n)
Foyer und Empore	Foyer (Erdgeschoss) Empore (1. Obergeschoss)
Hörsaal 201	an allen Ein- und Ausgängen des Hörsaals
südöstlicher Treppenraum (030)	Erdgeschoss und 2. Obergeschoss
südwestlicher Treppenraum (031)	Erdgeschoss und 2. Obergeschoss
nördlicher Treppenraum (032)	Erdgeschoss und 1. Obergeschoss

An der Ausgabe der Moccabar und vor den Kaffeeautomaten (Räume 006 und 007) sind Brandschutzrollos installiert, die durch die Auslösung von automatischen Brandmeldern herunterfahren. Der Wirkungsbereich dieser Einrichtungen ist ständig freizuhalten.

5 Flucht- und Rettungswege

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

6 Melde- und Löscheinrichtungen



Im Gebäude sind unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege Handfeuermelder der Brandmeldeanlage angebracht. Diese alarmieren direkt die Feuerwehr.

Im Gebäude sind im Foyer über der Empore, in den Unterrichtsräumen 004 und 005, in der Moccabar und im Kellergeschoss automatische Brandmelder angebracht.

Nebstehendes Hinweisschild weist auf die Standorte von Feuerlöschern hin. Diese sind auch in den Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.



Stand: 02.01.18	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 1507



Im Gebäude gibt es mehrere Wandhydranten: Im südöstlichen Treppenraum (030) in allen Geschossen und im nördlichen Treppenraum (032) in allen Geschossen außer dem 2. Obergeschoss.

7 Verhalten im Brandfall

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B, beachten Sie die Aushänge im Gebäude.

8 Brand melden

Das Gebäude ist in vielen Bereichen mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, sodass Feuer und Rauch durch die automatischen Brandmelder umgehend an die Feuerwehr gemeldet werden. Zusätzlich kann die Brandmeldeanlage durch das Betätigen der Handfeuermelder (rotes Gehäuse) ausgelöst werden.

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Gebäude gibt es eine akustische Alarmierungseinrichtung. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage ertönt ein auf- und abschwellendes Sirensignal.

10 In Sicherheit bringen

Der Sammelplatz für das Gebäude befindet sich nordwestlich des Gebäudes in der Mitte des Campus'.



11 Löschversuche unternehmen

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

12 Besondere Verhaltensregeln

Eigenständige Veranstaltungen im Foyer sind untersagt, wenn sie von der üblichen Nutzung als Empfangs- und Pausenraum abweichen. Die gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Musikanlage, Bestuhlung, umfangreichem Catering oder Bühne.

Bei Veranstaltungen in den Hörsälen 002, 003 oder 201 sowie den Unterrichtsräume 004 und 005 und sind insbesondere das Merkblatt der Brandschutzordnung (siehe Punkt 13) und die brandschutztechnischen Hinweise für Veranstaltungen in den Versammlungsstätten der Leibniz Universität Hannover zu beachten.

Diese sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite

<http://www.uni-hannover.de/arbeitssicherheit>

im Bereich Brandschutz zu finden.

Stand: 02.01.18	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 1507

13 Anhang

a) Merkblatt für besondere Regelungen zum Brandschutz im Hörsaal 002

- Die Handfeuermelder (rotes Gehäuse) im Bereich der Treppenträume lösen die Brandmeldeanlage aus. Dadurch erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr.
- Der Hörsaal 002 ist nicht mit automatischen Brandmeldern ausgestattet. Die Feuerwehr muss daher im Brandfall per Handfeuermelder alarmiert werden. Ist kein Handfeuermelder sicher erreichbar, ist die Feuerwehr telefonisch zu alarmieren.
- Das Foyer ist mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgestattet. Die Bedienstellen (orangefarbenes Gehäuse) befinden sich jeweils an den Notausgangstüren aus dem Foyer.
- Der Sammelplatz für das Gebäude befindet sich nordwestlich des Gebäudes in der Mitte des Campus'.
- Im Hörsaal befindet sich neben der Eingangstür ein Handfeuerlöscher (ABC-Pulver).
- Die Zahl der Besucherplätze der festen Bestuhlung darf nicht erweitert werden.
- Ausschmückungen im Hörsaal (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, insbes. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzen müssen frisch sein.
- Brennbares Material muss von Zündquellen einschließlich Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.
- Pyrotechnische Gegenstände und brennbare Materialien (außer Ausschmückungen) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.
- Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nach Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle möglich. Dafür ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme (mindestens vier Wochen vorher) mit dem Brandschutzbeauftragten der Universität erforderlich.
- Halten sich Personen bei Veranstaltungen im Hörsaal auf und sind der Hörsaal sowie dessen Rettungswege nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt, so muss die vorhandene Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb sein.

Stand: 02.01.18	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 1507

b) Merkblatt für besondere Regelungen zum Brandschutz im Hörsaal 003

- Die Handfeuermelder (rotes Gehäuse) im Bereich der Treppenträume lösen die Brandmeldeanlage aus. Dadurch erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr.
- Der Hörsaal 003 ist nicht mit automatischen Brandmeldern ausgestattet. Die Feuerwehr muss daher im Brandfall per Handfeuermelder alarmiert werden. Ist kein Handfeuermelder sicher erreichbar, ist die Feuerwehr telefonisch zu alarmieren.
- Das Foyer und die Treppenträume neben dem Hörsaal (030 und 031) sind mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausgestattet. Die Bedienstellen (orangefarbenes Gehäuse) befinden sich in den Treppenträumen und an den Notausgangstüren aus dem Foyer.
- Der Sammelplatz für das Gebäude befindet sich nordwestlich des Gebäudes in der Mitte des Campus'.
- Im Hörsaal befindet sich neben der Eingangstür ein Handfeuerlöscher (ABC-Pulver).
- Die Zahl der Besucherplätze der festen Bestuhlung darf nicht erweitert werden.
- Ausschmückungen im Hörsaal (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, insbes. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzen müssen frisch sein.
- Brennbares Material muss von Zündquellen einschließlich Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.
- Pyrotechnische Gegenstände und brennbare Materialien (außer Ausschmückungen) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.
- Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nach Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle möglich. Dafür ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme (mindestens vier Wochen vorher) mit dem Brandschutzbeauftragten der Universität erforderlich.
- Halten sich Personen bei Veranstaltungen im Hörsaal auf und sind der Hörsaal sowie dessen Rettungswege nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt, so muss die vorhandene Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb sein.

Stand: 02.01.18	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 1507

c) Merkblatt für besondere Regelungen zum Brandschutz im Unterrichtsraum 004

- Die Handfeuermelder (rotes Gehäuse) im Unterrichtsraum und im Bereich der Treppenträume sowie die automatischen Brandmelder im Unterrichtsraum lösen die Brandmeldeanlage aus. Dadurch erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr.
- Das Foyer und der Treppenraum neben dem Unterrichtsraum (030) sind mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausgestattet. Die Bedienstellen (orangefarbenes Gehäuse) befinden sich im Treppenraum und an den Notausgangstüren aus dem Foyer.
- Der Sammelplatz für das Gebäude befindet sich nordwestlich des Gebäudes in der Mitte des Campus'.
- Im Unterrichtsraum befindet sich neben der Tafel ein Handfeuerlöscher (ABC-Pulver).
- Die Zahl der Besucherplätze der festen Bestuhlung darf nicht erweitert werden.
- Ausschmückungen im Unterrichtsraum (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, insbes. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzen müssen frisch sein.
- Brennbares Material muss von Zündquellen einschließlich Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.
- Pyrotechnische Gegenstände und brennbare Materialien (außer Ausschmückungen) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.
- Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nach Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle möglich. Dafür ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme (mindestens vier Wochen vorher) mit dem Brandschutzbeauftragten der Universität erforderlich.
- Halten sich Personen bei Veranstaltungen im Unterrichtsraum auf und sind der Unterrichtsraum sowie dessen Rettungswege nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt, so muss die vorhandene Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb sein.
- Sollen die automatischen Brandmelder abgeschaltet werden, während sich Besucherinnen und Besucher im Hörsaal befinden, ist dies rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) mit dem Brandschutzbeauftragten der Universität abzustimmen.

Stand: 02.01.18	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 1507

d) Merkblatt für besondere Regelungen zum Brandschutz im Unterrichtsraum 005

- Die Handfeuermelder (rotes Gehäuse) im Unterrichtsraum und im Bereich der Treppenträume sowie die automatischen Brandmelder im Unterrichtsraum lösen die Brandmeldeanlage aus. Dadurch erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr.
- Das Foyer und der Treppenraum neben dem Unterrichtsraum (030) sind mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausgestattet. Die Bedienstellen (orangefarbenes Gehäuse) befinden sich im Treppenraum und an den Notausgangstüren aus dem Foyer.
- Der Sammelplatz für das Gebäude befindet sich nordwestlich des Gebäudes in der Mitte des Campus'.
- Im Unterrichtsraum befindet sich neben der Tafel ein Handfeuerlöscher (ABC-Pulver).
- Die Zahl der Besucherplätze der festen Bestuhlung darf nicht erweitert werden.
- Ausschmückungen im Unterrichtsraum (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, insbes. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzen müssen frisch sein.
- Brennbares Material muss von Zündquellen einschließlich Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.
- Pyrotechnische Gegenstände und brennbare Materialien (außer Ausschmückungen) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.
- Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nach Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle möglich. Dafür ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme (mindestens vier Wochen vorher) mit dem Brandschutzbeauftragten der Universität erforderlich.
- Halten sich Personen bei Veranstaltungen im Unterrichtsraum auf und sind der Unterrichtsraum sowie dessen Rettungswege nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt, so muss die vorhandene Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb sein.
- Sollen die automatischen Brandmelder abgeschaltet werden, während sich Besucherinnen und Besucher im Unterrichtsraum befinden, ist dies rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) mit dem Brandschutzbeauftragten der Universität abzustimmen.

Stand: 02.01.18	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 1507

e) Merkblatt für besondere Regelungen zum Brandschutz im Hörsaal 201

- Die Handfeuermelder (rotes Gehäuse) im Hörsaal und im Bereich der Treppenträume lösen die Brandmeldeanlage aus. Dadurch erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr.
- Der Hörsaal 201 ist nicht mit automatischen Brandmeldern ausgestattet. Die Feuerwehr muss daher im Brandfall per Handfeuermelder alarmiert werden. Ist kein Handfeuermelder sicher erreichbar, ist die Feuerwehr telefonisch zu alarmieren.
- Die Treppenträume neben dem Hörsaal sind mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausgestattet. Die Bedienstellen (orangefarbenes Gehäuse) befinden sich im Treppenraum und an den Notausgangstüren aus dem Hörsaal.
- Der Sammelplatz für das Gebäude befindet sich nordwestlich des Gebäudes in der Mitte des Campus‘.
- Im Unterrichtsraum befindet sich neben der Bühne ein Handfeuerlöscher (ABC-Pulver).
- Die Zahl der Besucherplätze der festen Bestuhlung darf nicht erweitert werden.
- Ausschmückungen im Hörsaal (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, insbes. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzen müssen frisch sein.
- Brennbares Material muss von Zündquellen einschließlich Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.
- Pyrotechnische Gegenstände und brennbare Materialien (außer Ausschmückungen) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.
- Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nach Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle möglich. Dafür ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme (mindestens vier Wochen vorher) mit dem Brandschutzbeauftragten der Universität erforderlich.
- Halten sich Personen bei Veranstaltungen im Hörsaal auf und sind der Hörsaal sowie dessen Rettungswege nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt, so muss die vorhandene Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb sein.